



Auf dem Weg zur sicheren Gemeinde – Verhaltenskodex für Mitarbeitende der Hofkirche in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Präambel

Als Christen glauben wir, dass der Mensch von Geburt an als Bild Gottes von ihm bedingungslos geliebt und angenommen ist. Jesus macht deutlich, dass Kinder und Jugendliche Gott besonders am Herzen liegen (Matthäus 18,1f; 19,13f). Sie brauchen eine liebevolle, menschliche Umgebung, in der sie Gottes Zuwendung erfahren können.

Die Einladung Jesu, die Kinder zu ihm kommen zu lassen, wird in der Gemeinde vor allem als ein Aufruf verstanden, phantasievolle und kreative Angebote für Kinder und Jugendliche zu gestalten. Sie sollen mit dem Lebenskonzept Jesu bekannt gemacht und für die Schönheit des Glaubens begeistert werden.

Nach den Worten Jesu empfinden wir als BEFG für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen eine hohe Verantwortung. Deshalb wollen wir als Hofkirche einen sicheren Raum für Kinder und Jugendliche schaffen. Sichere Gemeinden zeichnen sich dadurch aus, dass ihnen Emotionalität und Reflexion, Nähe und Distanz, Offenheit und das Recht, nicht alles preisgeben zu müssen, wichtig und zu schützen sind. Diese Sicherheit muss erarbeitet, sie muss aktiv gestaltet und immer wieder aufs Neue verteidigt werden.

Deshalb verpflichten wir uns zu folgendem Verhaltenskodex:

1. Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht stehende zu tun, damit in unserer gemeindlichen und/oder GJW-Arbeit Kinder und Jugendliche vor emotionalen und physischen Gefahren und Übergriffen bewahrt werden. Deshalb schütze ich Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt und beachte die gesetzlichen Vorschriften (s.u.) zum Schutz der Teilnehmenden.
2. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen wahr und ernst. Ich erkenne an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener Persönlichkeit ist. Deshalb respektiere ich den eigenen Willen aller Gruppenmitglieder und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen. Bewusste emotionale Verletzungen vermeide ich. Ich gestalte die Beziehung zu Kindern und Jugendlichen transparent in positiver Zuwendung und gehe angemessen und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
3. Jegliche oben aufgeführte Form von Gewalt als Mittel der Erziehung und Konfliktlösung schließe ich aus und verhindere ich. Das bedeutet, dass ich auch keinerlei Literatur oder Erziehungsmaßnahmen empfehle, die Gewalt als Mittel der Erziehung und Konfliktlösung beinhalten.
4. Mir ist bewusst, dass es ein natürliches Machtgefälle zwischen Mitarbeitenden und Teilnehmenden gibt. Mit der mir übertragenen Verantwortung in der Mitarbeit gehe ich sorgsam um. Für die Zeit, die die Teilnehmenden in unseren Gruppenstunden und anderen Veranstaltungen verbringen, bin ich für ihren Schutz und ihre Unversehrtheit verantwortlich. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin nicht für sexuelle Kontakte gegenüber den mir anvertrauten jungen Menschen. Gleiches gilt für emotionale Verletzungen.
5. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.

6. Ich werde in unserer Arbeitsgruppe Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht in Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe zu schaffen und zu erhalten.

7. Ich achte auf Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen. Ich informiere mich über die notwendigen Handlungsschritte und suche mir kompetente Ansprechpartner/innen, damit ich im konkreten Fall Hilfe für mich und Betroffene finde. Erfahre ich von einem konkreten Fall, kontaktiere ich die Ansprechpartner/innen der Hofkirche, und wahre zum Schutz des/der Betroffenen die Schweigepflicht (keine Auskunft an Dritte).

8. Mir ist bewusst, dass jede Form von Gewalt eine strafbare Handlung ist. Jeder Verstoß wird zur Anzeige gebracht und bei Ehrenamtlichen zum Ausschluss aus der Mitarbeit mit Kindern und Jugendlichen. Bei Hauptamtlichen treten die Zusatzvereinbarungen des BEFG für Ordinierte Mitarbeiter in Kraft. Gegebenenfalls erfolgen weitere Konsequenzen.

9. Ich versichere mit Unterzeichnung des Verhaltenskodexes, dass gegen mich kein Verfahren im Zusammenhang mit sexueller Gewalt anhängig war, bzw. gegen Auflagen eingestellt wurde. Gleiches gilt für körperliche Gewalt im Umgang mit Schutzbefohlenen. Ich verpflichte mich, die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens unverzüglich gegenüber dem/der Ansprechpartner/in der Hofkirche mitzuteilen und die mir übertragenen Ämter bis zur Klärung ruhen zu lassen.

Selbstverpflichtung

Im Rahmen meiner ehrenamtlichen/hauptamtlichen Tätigkeit in der Hofkirche Köpenick (BEFG) bestätige ich, dass ich den Verhaltenskodex gelesen und verstanden habe und verpflichte mich zu den oben genannten Punkten, mit meiner Unterschrift. Die umseitig abgedruckten Gesetzestexte habe ich zur Kenntnis genommen.

Name, Vorname,

Datum, Ort

GESETZESTEXTE

(Auswahl! Weitere Texte finden sich im Arbeitsbuch Sichere Gemeinde)

UN-KINDERRECHTSKONVENTION

Artikel 3 Wohl des Kindes

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

BÜRGERLICHES GESETZBUCH

BGB § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

STRAFGESETZBUCH

StGB § 171 Verletzung der Fürsorge – oder Erziehungspflicht

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

STGB § 176 SEXUELLER MISSBRAUCH VON KINDERN

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer 1. Sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt, 2. Ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an sich vornimmt, 3. Auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs. 3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, oder 4. Auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.

STGB § 223 KÖRPERVERLETZUNG

(1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

WEITERE GESETZESTEXTE

UN-Kinderrechtskonvention, Artikel 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung • StGB § 174: Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen • StGB § 174b: Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung • StGB § 176a: Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern • StGB § 176b: Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge • StGB § 182: Sexueller Missbrauch von Jugendlichen • StGB § 224:

Gefährliche Körperverletzung • StGB § 225: Misshandlung von Schutzbefohlenen □ StGB § 226: Schwere Körperverletzung □
StGB § 239: Freiheitsberaubung □ StGB § 240: Nötigung □ StGB § 253: Erpressung □ StGB § 323c: Unterlassene Hilfeleistung
□ Grundgesetz Art. 1,2 u. 6 □ Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) □ Jugendschutzgesetz (JuSchG)

BIBELTEXTE

MATTHÄUS 18,1-5

1 Zu derselben Stunde traten die Jünger zu Jesus und fragten: Wer ist doch der Größte im Himmelreich? 2 Jesus rief ein Kind zu sich und stellte es mitten unter sie und sprach: Wahrlich, ich sage euch: Wenn ihr nicht umkehrt und werdet wie die Kinder, so werdet ihr nicht ins Himmelreich kommen. 4 Wer nun sich selbst erniedrigt und wird wie dies Kind, der ist der Größte im Himmelreich. 5 Und wer ein solches Kind aufnimmt in meinem Namen, der nimmt mich auf.

MATTHÄUS 19,13-15

13 Da wurden Kinder zu ihm gebracht, damit er die Hände auf sie legte und betete. Die Jünger aber fuhren sie an. 14 Aber Jesus sprach: Lasset die Kinder und wehret ihnen nicht, zu mir zu kommen; denn solchen gehört das Himmelreich. 15 Und er legte die Hände auf sie und zog von dort weiter.